

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 404/2004

Sitzung vom 8. Dezember 2004

1871. Dringliche Anfrage (Nichtpublikation der Bewilligungen für vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, und Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, haben am 15. November 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes (ArG) am 1. Februar 1966 sind die Kantone für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit zuständig. Diese Aufgabe ist im Kanton Zürich an das AWA delegiert worden. Die einzelbetrieblichen Arbeitszeitbewilligungen werden seit Inkrafttreten des revidierten ArG Mitte 2000 nicht mehr im Amtsblatt publiziert.

Seitens des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich (GBKZ) wird kritisiert, dass eine Nichtpublikation Fragen aufwirft im Bezug auf den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/-nehmer, beispielsweise die Überprüfbarkeit der Konsultationspflicht des betroffenen Personals (ArGV1 Art. 41 e) oder die Einhaltung der oftmals mit den Bewilligungen einhergehenden Auflagen.

Der GBKZ ist in letzter Zeit mehrfach an das AWA und an die Volkswirtschaftsdirektion gelangt, mit der Bitte, die erteilten Bewilligungen entweder zu publizieren oder aber zumindest den Gewerkschaften eine Kopie der erteilten Bewilligung zuzustellen. (Das AWA leitet anscheinend bereits heute jeweils eine Kopie der Bewilligung ans seco weiter.) Mit Schreiben vom 28. Juli 2004 teilte die Volkswirtschaftsdirektion den GBKZ mit, dass an der bisherigen Praxis festgehalten werde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bei Arbeitszeitbewilligungen um Verfügungen? Falls nein, um was handelt es sich dann?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit dieses Verfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmung von ArG Art. 58, wonach die beteiligten Arbeitnehmenden und deren Verbände beschwerdeberechtigt sind?

Falls der Regierungsrat die Auffassung teilt, dass im Kanton Zürich die Verwaltungsbeschwerde gegen die Arbeitszeitbewilligungen der kantonalen Vollzugsinstanz des Arbeitsgesetzes auch den Verbänden des betroffenen Personals offen stehe, so bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

3. Wie soll gegebenenfalls durch einen klageberechtigten Verband oder eine Person, die ein unmittelbares Interesse an einer Klage nachweisen kann, vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, wenn ArG Art. 56 festhält, dass eine Verfügung der kantonalen Behörden innert 30 Tagen nach Eröffnung angefochten werden kann, dem möglichen Beschwerdeberechtigten die Verfügung aber vorenthalten wird?
4. Ab wann beginnt nach Ansicht des Regierungsrates im Falle einer Nichtpublikation beziehungsweise einer Nichtbekanntgabe der Bewilligung die Einsprachefrist? Gilt dann der Zeitpunkt der Kenntnissnahme der Bewilligung durch Klageberechtigte?
5. Wer trägt die Verantwortung für Folgekosten, die den Arbeitgebern entstehen können infolge einer Rechtsunsicherheit, die die Praxis der Nichtpublikation von erteilten Arbeitsbewilligungen nach sich ziehen kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Ralf Margreiter, Zürich, und Marcel Burlet, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Arbeitszeitbewilligungen sind Verfügungen. Sie werden in den Städten Zürich und Winterthur von den städtischen Gewerbe- polizeien und im übrigen Kantonsgebiet vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt. Die Bewilligungen werden im ganzen Kantonsgebiet nicht veröffentlicht. Jährlich werden insgesamt rund 1600 Bewilligungen aus- gestellt.

Zu Frage 2:

Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes vor bald vierzig Jahren werden vorübergehende Arbeitszeitbewilligungen grundsätzlich nicht veröf- fentlicht. Dies wurde formell nie angefochten und wird informell erst seit kurzem von Gewerkschaftsseite gewünscht. Die dauernden Arbeits- zeitbewilligungen werden seit jeher im Amtsblatt mitgeteilt. Mit der Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) auf den 1. August 2000 ging die Zuständigkeit für die dauernden Bewilligungen an das Staats- sekretariat für Wirtschaft (Seco) über. Dieses veröffentlicht einen Hin- weis auf die erteilten Bewilligungen im Bundesblatt. Die unterschied- liche Behandlung der beiden Bewilligungsarten ergibt sich aus den unterschiedlichen Auswirkungen für die Beteiligten, da eine Dauer- bewilligung für die beteiligten Arbeitnehmenden von weit einschneiden- derer Tragweite ist als eine vorübergehende Bewilligung. Dauerbewilli- gungen werden erteilt, wenn sie unentbehrlich sind. Sie werden in der

Regel auf drei Jahre befristet. Für vorübergehende Bewilligungen muss demgegenüber lediglich ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden. Sie werden für einen Tag bis einige wenige Tage erteilt.

Die Nichtveröffentlichungspraxis steht im Einklang mit § 10 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2). Demzufolge kann eine Anordnung dann amtlich veröffentlicht werden, wenn von der Anordnung zahlreiche Personen oder Personen unbekanntem Aufenthalts betroffen sind oder sich die Betroffenen ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen oder die Anordnung nicht zugestellt werden kann. Bei Arbeitszeitbewilligungen ist der Adressatenkreis jedoch zahlenmässig beschränkt und klar umrissen. Eine Ausnahme stellen die vom Bund angeordneten und von den Kantonen verfügbaren vorübergehenden besonderen Globalbewilligungen dar, wie sie etwa im Zusammenhang mit dem Millenniumproblem oder mit der Einführung des Euros erteilt wurden. Diese wurden – und werden weiterhin – im Amtsblatt publiziert.

Das ArG legt keine Frist zwischen Gesuchstellung und Eintritt des zu bewilligenden Sachverhaltes fest. Häufig werden Bewilligungen erst in letzter Minute eingeholt – beispielsweise an einem Freitagnachmittag für den kommenden Sonntag, weil sich die Fertigstellung einer Arbeit verzögert hat. Für das Abwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nach dreissig Tagen bleibt in diesen häufigen Fällen keine Zeit. Anders zu verfahren, widerspräche dem betrieblichen Alltag. Es ist aber zu beachten, dass der Arbeitgeber der Arbeitnehmerschaft die Bewilligung durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben hat und die Arbeitnehmenden nur mit ihrem Einverständnis zur Nacht- oder Sonntagsarbeit heranziehen darf. Damit sind die Rechte der Betroffenen bei Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung genügend gewahrt.

Zu Frage 3:

Beschwerdeberechtigte können gemäss § 10 Abs. 1 Bst. c VRG eine schriftliche Mitteilung bzw. die sie betreffende konkrete Bewilligung von der Bewilligungsbehörde anfordern.

Zu Frage 4:

Die Rekursfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewilligung durch den Betrieb als Direktbetroffenen an die unmittelbar an der Arbeit zu ausserordentlicher Stunde beteiligten Arbeitnehmenden.

Zu Frage 5:

Angesichts der regelkonformen jahrzehntelangen konstanten Praxis ist keine Rechtsunsicherheit festzustellen. Es entstehen daher keine Folgekosten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi